

**Integraldeckung
für Naturheilpraktiker und ähnliche Berufe
(149 / 41'705.003 – medi-benefit)**

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Artikel

Naturheilpraktiker und ähnliche
Berufe

1

Einschränkung des
Deckungsumfanges

2

1 Naturheilpraktiker und ähnliche Berufe

Nicht versichert sind:

1.1 Gegenstand der Versicherung

Genetische Schäden.

1.1.1 In Änderung von Art. 1, Ziff. 1 und Art. 7, Ziff. 13 der allgemeinen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für Naturheilärzte (nicht jedoch für übrige Personen) auch auf die Haftpflicht für reine Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Naturheilpraktiker. Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- und Sachschadens im Sinne von Art. 1, Ziff. 1 der allgemeinen Bedingungen sind (z.B. als Folge von fehlerhaften Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten, nicht indizierten Behandlungen).

Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die Gefahr einer Verseuchung durch ionisierende Strahlen entsteht, übernimmt die Mobiliar in teilweiser Änderung von Art. 7, Ziff. 15 der allgemeinen Bedingungen auch die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Im Übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind:

Aufwendungen zur Feststellung und Beseitigung der Ursache des Ereignisses sowie für Kosten aus Reparaturen und Änderungen an den Einrichtungen des Versicherungsnehmers.

1.1.2 In Ergänzung von Art. 1, Ziff. 2 der allgemeinen Bedingungen umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus der

- für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen.

- Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben;
- Als nebenamtlicher akademischer Lehrer;
- Aus der Abgabe von Heilmitteln im Bereich Naturheilkunde und Homöopathie, in teilweiser Abänderung von Art. 7, Ziff. 12 der allgemeinen Bedingungen.

1.1.4 Art. 7, Ziff. 11 der allgemeinen Bedingungen gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.

Nicht versichert sind:

1.1.5 Ansprüche von einem Dritten, zu dem der Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis steht.

1.1.3 In Änderung von Art. 3, Ziff. 4 der allgemeinen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht

1.1.6 Die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird.

- für Schäden infolge Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen im Zusammenhang mit einer naturheilverapeutischen Tätigkeit.

1.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 8, Ziff. 2 der allgemeinen Bedingungen wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1.2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Mobiliar gemeldet werden.
- 1.2.2 Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält oder hätte erhalten müssen, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.
- 1.2.3 Sämtliche Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Ziff. 1.3.3, Abs. 1 hienach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehender Ziff. 1.2.2 erhoben wurde.
- 1.2.4 Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Ziff. 1.3.3, Abs. 1 hienach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.
- Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Garantiesumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- 1.2.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Garantiesumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 1.2.4, Abs. 1 sinngemäss.

1.3 Leistungen der Mobiliar

Art. 9 der allgemeinen Bedingungen wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1.3.1 Die Leistungen der Mobiliar bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiterer versicherter Kosten begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme.
- 1.3.2 Die Garantiesumme gilt als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens zweimal vergütet. Pro einzelnes Schadenereignis wird dabei nur maximal die einfache Garantiesumme gewährt (keine Kumulation der Garantiesummen pro einzelnes Schadenereignis).
- 1.3.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- Für nach Vertragsende erhobene Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Anspruch aus diesem

- Serienschaden während der Vertragsdauer erhoben wurde.
- 1.3.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Ziff. 1.2.2 und 1.2.3 hievor Gültigkeit hatten.
- 1.3.5 Für den Versicherungsschutz gemäss Ziffer 1.6 ist die Garantiesumme auf Fr. 3 000 000.– je Ereignis im Rahmen der für die Personen- und Sachschäden vereinbarten Garantiesumme begrenzt.
- 1.3.6 Für den Versicherungsschutz gemäss Ziffer 1.4 ist die Garantiesumme auf Fr. 250 000.– je Ereignis im Rahmen der für die Personen- und Sachschäden vereinbarten Garantiesumme begrenzt.
- 1.4 Rechtsschutz im Strafverfahren**
- 1.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Mobiliar die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.
- Nicht versichert sind:
- 1.4.2 Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).
- 1.4.3 Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides kann die Mobiliar Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.
- 1.4.4 Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Mobiliar im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Mobiliar vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits 3 Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Mobiliar
- den zu beauftragenden Anwalt auswählt.
- 1.4.5 Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Mobiliar im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.
- 1.4.6 Der Versicherte hat der Mobiliar unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Mobiliar zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Mobiliar Massnahmen, so erbringt die Mobiliar nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.
- 1.5 Grobfahrlässiges Herbeiführen eines Ereignisses**
- Die Mobiliar verzichtet aus der ihr gemäss Art. 14, Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zustehende Recht auf Kürzung ihrer Leistungen bzw. das entsprechende Rückgriffsrecht auf Versicherte. Vom Kürzungsverzicht ausgenommen bleiben Fälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol sowie mit Drogen- oder Medikamentenmissbrauch stehen.
- 1.6 Haftpflicht als Bauherr bis Fr. 500 000.– Bausumme**
- 1.6.1 In teilweiser Änderung von Art. 7, Ziffer 7 der allgemeinen Bedingungen (AVB) erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten im Hochbau, für die der Versicherungsnehmer als Bauherr einzustehen hat.
- 1.6.2 Vom Versicherungsschutz gemäss Ziffer 1 hievor sind in Ergänzung von Art. 7 der allgemeinen Bedingungen (AVB) ausgeschlossen

Die Haftpflicht als Bauherr

- aus Bauvorhaben mit Bausummen von über Fr. 500 000.– (d. h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz);
- wegen Arbeiten an Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- sofern Neubauten einen Abstand zum nächstgelegenen Gebäude von 15 m unterschreiten;
- sofern das Bauvorhaben an Abhängen über 25% Neigung erstellt wird;
- sofern das Bauvorhaben Fundations-Pfählungen (Bohrpfähle, Holzpfähle etc.) vorsieht;
- sofern Grundwasserabsenkungen (Wellpoint; Filterbrunnen etc.) notwendig sind;
- falls Baugrubenumschliessungen (Spund-, Rühloder Schlitzwände) vorgenommen werden,

ferner Ansprüche aus Schäden,

- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- durch allmähliche Einwirkung von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- im Zusammenhang mit Altlasten (z. B. verunreinigter Aushub).

1.6.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet

- die von den zuständigen Behörden erlassenen Richtlinien und Vorschriften oder die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten;
- vor Beginn der Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen Pläne einzusehen und die Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen;
- alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erwiesen haben.

1.7 Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekommunikationsanlagen und –geräten

In teilweiser Änderung von Art. 7, Ziffer 10 der allgemeinen Bedingungen (AVB) oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

Vom Versicherungsschutz gemäss Abs. 1 hievore sowie in Ergänzung von Art. 7 der allgemeinen Bedingungen (AVB) sind ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden,

- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen;
- durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (=

Besondere Bedingungen Berufshaftpflicht-Versicherung

Die Mobiliar

Versicherungen & Vorsorge

- Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- infolge Diebstahl;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

1.8 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten

- 1.8.1 In teilweiser Änderung von Art. 7, Ziffer 10 der allgemeinen Bedingungen (AVB) oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus
- Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
 - Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle).

Nicht versichert sind:

Schäden an Gewerbe-, Fabrikations- und Lagerräumlichkeiten;

- Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, die ausschliesslich den gemäss Ziffer 1.8.1, 1. und 2. Einzug aufgeführten Praxisräumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Änderung von Art. 7, Ziffer 10 der allgemeinen Bedingungen (AVB) – auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

1.8.2 Vom Versicherungsschutz gemäss Ziffer 1.8.1 sind in Ergänzung von Art. 7 der allgemeinen Bedingungen (AVB) ausgeschlossen Ansprüche aus

- Schäden verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- Schäden verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- Schäden an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasdächer, -böden, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten selbst und gilt – in Änderung von Art. 7, Ziffer 13 der allgemeinen Bedingungen (AVB) – nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);

- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

1.8.3 Nicht Gegenstand dieser Deckungserweiterung sind Schäden am Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit den Gebäudeteilen oder Räumlichkeiten fest verbunden und soweit sie nicht in Ziffer 1.8.1, 3. Einzug aufgeführt sind.

1.9 Schlossänderungskosten

In teilweiser Aenderung von Art. 7, Ziffer 13 der allgemeinen Bedingungen (AVB) versichern wir bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Ansprüche aus Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

EDV-gesteuerte Schliess-Systeme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

2 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

die Haftpflicht aus folgenden Therapiemethoden:

- Homöosiniatrie (Kombination von Nadel-Akupunktur mit homöopathischen Injektionen);
- Aschner-Methoden;
- Ausleitungen mittels invasiven Methoden;
- Humoraltherapie;
- Heisse Bäder (Überhitzungsbäder ab 40° Celsius);

- Ionophorese (Einführung von Medikamenten in die Haut mit elektrischen Strömen);
- Schlenzbäder (Hyperthermie im Bad);
- Atlaslogie (Manipulationen am Atlaswirbel);
- Vitalogie (nach Huggler);
- Bluttherapie (Injektion oder Verabreichung von homöopathisch potenziertem oder sonst wie verändertem Blut);
- Astrologie (Astrologische Beratung bezüglich Therapien);
- Geistheilung (mentale Heilung durch Geisteskräfte);
- Primär-, Urschreithherapie (nach A. Janov);
- HOT (hämatogene Sauerstofftherapie);
- Ozontherapie (Ozonbegasung, Blutwäsche mit Ozon);
- Frischzellen- und Organotherapie;
- Neuraltherapie;
- Thymustherapie (Immunstimulation mit Thymus-Extrakten (Hormon-Thymus));
- Osteopathie.

Diese Aufzählung ist abschliessend;

- Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich "Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien" (TSE), wie z.B. "Bovine Spongiforme Enzephalopathie" (BSE) oder "Variante Creutzfeldt-Jakob-Krankheit" (vCJD).